

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1412adb3-4062-39fa-b685-29ba9bfe8a28>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung - |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | SGB VII  |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz   |
| <b>Normgeber</b>          | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 860-7  |

## § 101 SGB VII - Ausschluss oder Minderung von Leistungen

(1) Personen, die den Tod von Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben, haben keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Leistungen können ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn der Versicherungsfall bei einer von Versicherten begangenen Handlung eingetreten ist, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. <sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen Bergverordnungen oder bergbehördliche Anordnungen gelten nicht als Vergehen im Sinne des Satzes 1. <sup>3</sup>Soweit die Leistung versagt wird, kann sie an unterhaltsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartnern und Kindern geleistet werden.

